



3. Änderung des Gebührenverzeichnisses gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Langen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziffer 6 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025. (GVBl. 2025 Nr. 24), des § 8 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224), der §§ 16, 17, 18 Abs. 3, 37 des Hess. Straßengesetzes in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen am 17.09.2026 folgende Änderung des Gebührenverzeichnisses vom 19.01.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 02.12.2011, beschlossen:

Artikel 1

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Stadt Langen über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen wird wie folgt neu gefasst:

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühren
1	a) Gerüste oder Baustelleneinrichtungen auf Gehwegen pro Woche und m ²	10,00 Euro
	b) Bauzäune und Benutzung von Fahrbahnflächen oder Absperrungen von Straßen	
	1. Anliegerstraßen und sonstige Verkehrsstraßen mit geringem Verkehr bis 4 Wochen	100,00 Euro
	für jede weitere Woche	20,00 Euro
	2. Hauptverkehrsstraßen, Sammelstraßen und sonstige Straßen mit stärkerem Verkehr bis 4 Wochen	150,00 Euro
	für jede weitere Woche	30,00 Euro
	c) Bürocontainer, Baubürocontainer, Mannschaftscontainer, Materialcontainer, Sanitärcontainer, Lagercontainer, Container für Schallschutz u.ä. außerhalb von Baustellen-einrichtungsflächen, je Stück, täglich	25,00 Euro

3.1

	d) Absetzcontainer für Bauschutt je Stück, soweit nicht in der Baustelleneinrichtung gem. Nr. 2 lit. a) integriert - jährlich	365,00 Euro
	e) Mobiles Toilettenhäuschen je Stück, soweit nicht in einer Baustelleneinrichtungsfläche gem. Nr. 2 lit. a) integriert - jährlich	200,00 Euro
2	Kurzfristige Lagerung von Gegenständen aller Art (Material, Sand, Steine, etc.) die nicht unter Nr. 1 fällt	
	a) auf Gehwegen und Plätzen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	5,00 Euro
	b) auf Straßen je m ² beanspruchter Verkehrsfläche täglich	10,00 Euro
	c) Kurzfristige Sondernutzung der Straße, Gehwegfläche zu anderen Zwecken, z.B. Umzug, Anlieferung, Straßenfest, Polterabend, Toilettenhäuschen etc. täglich	6,00 Euro mind. 60,00 Euro
3	Leitungen aller Art, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen je Monat und angefangene 100 m Länge, sofern nur vorübergehend verlegt	100,00 Euro
4	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken (Warenausstellung) auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je m ² beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	5,00 Euro
5	Aufbau von Sichtschutz-, Windschutzanlagen je laufenden Meter monatlich	3,00 Euro
6	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art monatlich	300,00 Euro
7	Kundenstopper, täglich	6,00 Euro, mind. 60,00 Euro
	Kundenstopper, Jahresgenehmigung	180,00 Euro

3.1

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Langen (Hessen), den 24.09.2026
Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen, 24.09.2026

Prof. Dr. Jan Werner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 1. Oktober 2026 auf der Homepage der Stadt Langen öffentlich bekannt gemacht.